

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname:JURAÜberarbeitet am:22.08.2022Version:Gültig ab:22.08.2022Ersetzt Version:

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: JURA
Zulassungsnummer: 008324-00
Reiner Stoff/reines Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

PLANTAN GmbH

Kirchenstraße 5

21244 Buchholz i. d. N.

Tel. +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43

sdb@plantan.de • www.plantan.de

3.0

7 1

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Pflanzenschutzmittel, Herbizid

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nur für berufliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Globachem N.V.

Brustem Industriepark - Lichtenberglaan 2019 BE– 3800 Sint-Truiden

Tel. +32 11 78 57 17 - Fax +32 11 68 15 65

globachem@globachem.com - www.globachem.com

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz Fon +49 (0) 6131 192-40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
H318
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H317
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),
Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H336
Aspirationsgefahr, Kategorie 1
H304
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Keine

Piktogramm/e









GHS05

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort: Gefahr Gefahrenhinweise

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: 11 IRA

22.08.2022 3.0 2.1 Überarbeitet am: Version: Gültig ab: 22.08.2022 **Ersetzt Version:**

Sicherheitshinweise

Einatmen von Nebel vermeiden. P261

P280 Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen. P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P330 Mund ausspülen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.

EUH-Sätze EUHNr:

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. REACH-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration %
Prosulfocarb	52888-80-9 401-730-6 006-072-00-X	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	66,07
Hydrocarbons, C10, aromatics	64742-95-6 - - 01-2119463583-34	STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411	> 15
Benzenesulfonic acid, alkyl derivs., calcium salts	26264-06-2 - - 01-2119560592-37	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318	1-5
2-methylpropan-1-ol; iso-butanol	78-83-1 - - 01-2119484609-23	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H336 STOT SE 3, H335	1-3
Diflufenican	83164-33-4 - 616-032-00-9	Aquatic Acute 1, H400 (M=10000) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1000)	1,39



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: 11 IRA 22.08.2022 Überarbeitet am:

Version: 3.0 22.08.2022 **Ersetzt Version:** 2.1 Gültig ab:

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONS-ZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt

In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Mit viel Wasser/.../waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Sonderbehandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anweisungen auf diesem Etikett). Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONS-ZENTRUM/Arzt anrufen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt: Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken: Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur Folge.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:

Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: 11 IRA 22.08.2022 Überarbeitet am:

Version: 3.0 22.08.2022 Gültig ab: **Ersetzt Version:** 2.1

Hinweise für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/ Dampf/Aerosol vermeiden.

Notfallmaßnahmen: Umgebung belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren:

Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Maßnahmen zum Schutz vor der Freisetzung in die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: direkter Sonnenbestrahlung und Zündquellen. Behälter dicht verschlossen halten.

Unverträgliche Produkte

Starke Basen. Starke Säuren

Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510)

LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten.

Lagertemperatur

4 °C bis 35 °C

Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren Informationen verfügbar.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: 11 IRA

22.08.2022 Überarbeitet am: Version: 3.0 22.08.2022 **Ersetzt Version:** 2.1 Gültig ab:

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser.

Haut-/Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Körperschutz

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen.

Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

·	
Aggregatzustand (Form):	Flüssig
Farbe:	Gelb. Braun.
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
pH-Lösung:	5-7
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	71 ℃
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht brennbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar
Dampfdruck (bei 20 °C):	Nicht verfügbar
Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Relative Dichte (bei 20 °C):	1,0097 kg/l



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JURA

 Überarbeitet am:
 22.08.2022
 Version:
 3.0

 Gültig ab:
 22.08.2022
 Ersetzt Version:
 2.1

Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C):	Dispergierbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
Viskosität:	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Охіdierende Eigenschaften:	Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.

k.D.v. = keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Nicht festgelegt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

<u>JURA</u>

Тохіzität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	< 2000	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	> 2000	mg/kg	Ratte		

Diflufenican (83164-33-4)

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	> 5000	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	> 2000	mg/kg	Ratte		

Prosulfocarb (52888-80-9)

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	1958	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	> 2000	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, inhalativ	LC ₅₀	>4,72	mg/l	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: JURA

 Überarbeitet am:
 22.08.2022
 Version:
 3.0

 Gültig ab:
 22.08.2022
 Ersetzt Version:
 2.1

Prosulfocarb (52888-80-9)

pH-Wert: 6,1

Benzenesulfonic acid, alkyl derivs., calcium salts (26264-06-2)

pH-Wert: 5-7

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-methylpropan-1-ol; iso-butanol (78-83-1)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen.

Hydrocarbons, C10, aromatics (64742-95-6)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Zusätzliche Hinweise: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie - Wasser: Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 JURA

 Überarbeitet am:
 22.08.2022
 Version:
 3.0

 Gültig ab:
 22.08.2022
 Ersetzt Version:
 2.1

JURA

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung			
Fische 1	LC ₅₀	96 h	5,06	mg/l	Oncorhynchus mykiss					
Krebstiere 1	EC ₅₀	48 h	1,5	mg/l	Daphnia magna					
Algen	ErC ₅₀	72 h	0,79	mg/l	Pseudokirchneriella subcapitata					
Sonstige Wasserpflanzen	ErC ₅₀	7 d	0,013	mg/l	Lemna gibba					

Diflufenican (83164-33-4)

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Fische 1	LC ₅₀	96 h	>0,0985	mg/l	Carpio		
Krebstiere 1	EC ₅₀	48 h	>0,24	mg/l	Daphnia magna		
Algen	ErC ₅₀	72 h	0,00045	mg/l	Scenedesmus subspicatus		
Sonstige Wasserpflanzen	ErC ₅₀	7 d	0,013	mg/l	Lemna gibba		

Prosulfocarb (52888-80-9)

Toxizität/Wirkung	End- punkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Fische 1	LC ₅₀	k.A.	4,3	mg/l	Oncorhynchus mykiss		
Krebstiere 1	EC ₅₀	k.A.	0,51	mg/l	Daphnia magna		
Algen	ErC ₅₀	k.A.	0,12	mg/l	Pseudokirchneriella subcapitata		
Sonstige Wasserpflanzen	ErC ₅₀	k.A.	0,69	mg/l	Lemna gibba		
NOEC chronisch Fische	-	k.A.	0,31	mg/l	Oncorhynchus mykiss		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

<u>JURA:</u>

Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

Diflufenican (83164-33-4):

Nicht leicht biologisch abbaubar. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

Prosulfocarb (52888-80-9):

Nicht leicht biologisch abbaubar. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

JURA:

Nicht festgelegt.

Diflufenican (83164-33-4):

BKF - Fisch [1]: 1596

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow): 4,2

Prosulfocarb (52888-80-9):

BKF - Fisch [1]: 700

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow): 4,48

12.4 Mobilität im Boden

Diflufenican (83164-33-4):

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc): 3,21 – 3,87

Prosulfocarb (52888-80-9):

Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc): 3,14

12.5 Ergebnisse der PBT-und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 JURA

 Überarbeitet am:
 22.08.2022
 Version:

 Gültig ab:
 22.08.2022
 Ersetzt Version:

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Zuführung zu einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bzw. dem Entsorger möglich. Alle geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Richtlinien sind hierbei unbedingt einzuhalten.

3.0

2.1

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung des Wohnortes anliefern.

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Produkt hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 zu erfolgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen.

Mittlerweile wird mit rund 85 % ein Großteil der gesammelten Verpackungen werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein.

Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Informationen sowie aktuelle Sammeltermine finden Sie unter: www.pamira.de

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (DIFLUFENICAN, PROSULFOCARB), 9, III, (E)

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

Ш

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend

14.6 Tunnelbeschränkungscode

(E)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

 Handelsname:
 JURA

 Überarbeitet am:
 22.08.2022
 Version:
 3.0

 Gültig ab:
 22.08.2022
 Ersetzt Version:
 2.1

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

Nationale Vorschriften

Bitte beachten Sie die nationalen Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung. Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Weitere relevante Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4 (Oral)

Aquatic Acute 1

Aquatic Chronic 1

Aquatic Chronic 2

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2

Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, Kategorie 1

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1

Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Skin Irrit. 2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen



Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: 11 IRA 22.08.2022 Version: Überarbeitet am: 3.0 Gültig ab: 22.08.2022 **Ersetzt Version:** 2.1

16.2 Liste der Abkürzungen

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße **ADR**

ATE Schätzwert akute Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Chemical Abstracts Service BlmSchV

CAS

Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] Norm des Deutschen Instituts für Normung CLP

DIN DMEL Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert **DNEL** EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft Europäische Norm FΝ

EUH-Satz CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals GHS IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut IBC-Code

Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

ICAO-TI

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods ISO Norm der Internation Standards Organization **IUCLID** International Uniform Chemical Information Database

k.A. Keine Angaben k.D.v. Keine Daten verfügbar. Letale Konzentration LC LD Letale Dosis

log Kow

Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe MĂRPOL

n.z. nicht zutreffend nicht bestimmt n.b.

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

Persistent, biakkummulierbar, toxisch PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter RID

RRN REACH Registriernummer

STOT SE Specific target organ toxicity single exposure STOT RE Specific target organ toxicity repeated exposure

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe United Nations (Vereinte Nationen) UN

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

sehr persistent und sehr bioakummulierbar vPvB VwVwS Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe

Wassergefährdungsklasse WGK

16.3 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus.

Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.